

## Kleine Anfrage 995

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

### Denkmäler in Brandenburg weiterhin ohne denkmalfachliche Begutachtung?

Auf direkte Anfrage des Fragestellers teilte das MWFK am 14.04.2026 in Bezug auf das Denkmal „Sowjetischer Ehrenfriedhof im Schützenpark, Karl-Marx-Straße in Müncheberg (ID 09180538)“ mit, dass „dieses Objekt seit 2004 Teil der Denkmalliste des Landes Brandenburg ... und somit rechtskräftig in die Denkmalliste eingetragen“ ist. Ferner teilte das MWFK mit, dass für dieses Denkmal, den Sowjetischen Ehrenfriedhof in Müncheberg, bis heute keine Denkmalbeurteilung vorliegt. Angefragt war die konkrete denkmalfachliche Begutachtung dieses Objekts. Bisher sei für das Objekt lediglich eine Erfassung per Registerkarte vom 30.10.1991 und ein Schriftstück aus dem Amt Müncheberg zur Geschichte der Begräbnis- und Gedenkstätte im zeitlichen Kontext der Sanierungen 1999 vorhanden. Eine denkmalfachliche Begutachtung liegt bis dato jedenfalls nicht vor.

Ein denkmalfachliches Gutachten bewertet den Denkmalwert, den Zustand und die Sanierungsfähigkeit eines Gebäudes oder Ensembles. Es dient als Grundlage für Umbaumaßnahmen, denkmalfachliche Verfahren oder zur Bestimmung bzw. Begründung der Denkmaleigenschaft. Fehlt dieses Gutachten, ergeben sich u.a. konkrete Fragen zu den Pflichten in Bezug auf den Bestand des Objekts und dessen Erhaltung. Gem. §§ 3 Abs. 3 Nr. 3, 17 BbgDSchG muss die Denkmalliste, die durch die Denkmalfachbehörde (§ 3 Abs. 2 BbgDSchG) geführt wird, u.a. die wesentliche Begründung für die Eintragung des Denkmals enthalten. Zuständig hierfür ist gem. § 17 Abs. 2, Abs. 2 Nr. 1 und 3 BbgDSchG das Landesamt für Denkmalpflege.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den mitgeteilten Zustand, wonach es für Objekte der Denkmalliste bis dato keine denkmalfachliche Begutachtung oder sonstige Begründung zur Denkmaleigenschaft vorliegt?
2. Wie viele Objekte der aktuellen Denkmalliste sind aktuell a) ohne denkmalfachliche Begutachtung und b) ohne formale Begründung gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 BbgDSchG?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, dem Zustand fehlender denkmalfachlicher Begutachtungen abzuweichen?  
Wenn ja, in welchem Zeitrahmen ist diese Abhilfe beabsichtigt? Wenn nein, warum nicht?

4. Welche Risiken sieht die Landesregierung in Fällen fehlender denkmalfachlicher Begutachtungen für den Erhalt der Objekte?
5. Wann ist mit der Vorlage der Denkmalbegründung gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 BbgDSchG für das Objekt „Sowjetischer Ehrenfriedhof im Schützenpark, Karl-Marx-Straße in Münchenberg (ID 09180538)“ zu rechnen?